



Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 13/08-09

Swiss Ice Hockey Association
Hagenholzstrasse 81
P.O. Box
CH-8050 Zurich

T. +41 44 306 50 50
F. +41 44 306 50 51

info@swiss-icehockey.ch
www.swiss-icehockey.ch

ENTSCHEID
im
REKURSVERFAHREN

in Sachen

Genève-Servette HC SA,
Case postale 1635, 1211 Genève 26,

Rekurrentin,

gegen

SIHA, Einzelrichter der National League,
Vorstadt 32, Postfach 4755, 6304 Zug,

Rekursgegner,

betreffend Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 08-09/3401/7 vom
3. März 2009 betreffend Busse und Sperren Chris McSorley

Das Verbandssportgericht („VSG“) der Swiss Ice Hockey Association („SIHA“) hat in
der Zusammensetzung

- **RA Andreas Schwarz**, Gertrudstrasse 1, Postfach 2322, 8401 Winterthur (Vorsitz)
- **RA Dr. Beat G. Koenig**, Wiesenstrasse 10, Postfach 1073, 8032 Zürich (Mitglied)
- **lic. iur. Pius Derungs**, Signinastrasse 38, 7000 Chur (Mitglied)

Main Sponsor



Gold Sponsors



in Erwägung gezogen:

I. VERFAHRENSABLAUF UND SACHVERHALT

1. Im 2. Playoff-Viertelfinal-Spiel der National League A zwischen dem Genève-Servette HC und den Kloten Flyers vom 28. Februar 2009 ereignete sich in der ersten Drittelpause (Spielstand 0:4) gemäss Rapport von Game-Supervisor Freddy Reichen vom 1. März 2009 Folgendes (Zitat - act. 8):

„Nach dem ersten Drittel ging er (Chris McSorley) wutentbrannt im Gang von Servette, wo sich auch die SR-Garderobe befindet, auf das SR-Trio los. Er schrie diese an und benützte dabei unanständige Wörter. SR Reiber und die LM Bürgi und Marti traten darauf nicht ein und begaben sich in die SR Kabine. Ich (Game-Supervisor Freddy Reichen) befand mich zu dieser Zeit vor dieser.

Kurz darauf kam McSorley zurück, hatte einen Wutanfall und beschimpfte die SR auf's Uebelste wobei das Wort "Fucking" so oft viel, dass ich es nicht mehr zählen konnte.

Er lief auf und ab, stoppte vor der SR-Kabine und schrie gegen die Türe damit es auch für die SR klar hörbar war.

In seinem "Anfall" flog alles was werfbar war herum, er trat gegen Tische, Kisten und alle Anwesenden verliessen blitzartig den Korridor. Somit befand ich mich alleine mit ihm.

Ein Security Mann kam und schaute nach was ablief und ich konnte McSorley schlussendlich beruhigen.

Nach dem Spiel kam er wieder zu mir und diskutierte ruhig und sachlich. Er wollte auch mit den SR diskutieren was ich ihm erlaubte und auch die Diskussion zwischen ihm und Brent Reiber verlief sachlich."

(Klammer-Hinweise durch den Vorsitzenden)

Die Rekurrentin anerkannte diese Sachverhaltsdarstellung in ihrer Rekursschrift vom 8. März 2009 zum parallelen Verfahren Nr. 14/08-09 ausdrücklich (act.5).

2. Der Einzelrichter der National League („ER NL“) eröffnete am 2. März 2009 ein ordentliches Verfahren gegen Chris McSorley wegen eventuellem Übertreten von Regel 88 des Rechtspflegereglements der National League („RPR NL“). Gleichzeitig wurde dem Beschuldigten die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt (act. 1).

3. Am 2. März 2009 reichte Chris McSorley eine Stellungnahme in englischer Sprache ein, welche der ER NL wie folgt übersetzte (act. 2 und 4).

„Nach dem Ende des 1. Drittels habe er sich Schiedsrichter Reiber genähert und ihn gefragt betreffend eine Situation, bei welcher ein Klotener-Spieler eine Behinderung gegen einen seiner Verteidiger begangen habe und dabei ein Tor für die Flyers gefallen sei. Reiber habe geantwortet, er habe es nicht gesehen. Er habe Reiber gesagt, es sei ja direkt vor ihm passiert und ein Schiedsrichter mit seiner Erfahrung dürfe solche Szenen nicht verpassen. Darauf habe Reiber geantwortet, vielleicht sei das Problem, dass seine Mannschaft so schlecht spiele. Diese Antwort sei nicht korrekt gewesen und sollte von einem Coach nicht gehört werden müssen. Aufgrund des Kommentars von Brent Reiber sei er zornig geworden. Reiber habe die Türe geschlossen, worauf er seine Reklamationen gegenüber Freddy Reichen geäussert habe. Profischiedsrichter sollten seines Erachtens keine respektlosen Kommentare gegenüber einem Coach und der Leistung seines Teams abgeben. Refs sollten sich nicht über respektloses Verhalten eines Coaches beschwerden, nachdem sie sich selber respektlos verhalten hätten. Eigentlich sollte er sich beschweren gegen das respektlose Verhalten von Brent Reiber. "

4. In seinem Entscheid vom 3. März 2009 (act. 4) führte der ER NL im Wesentlichen aus, gemäss Art. 88 RPR habe sich ein Trainer nach den Grundsätzen der Loyalität, Integrität, Fairness und sportlichen Gesinnung zu verhalten. Aufgrund des klaren und eindeutigen Rapports des Game-Supervisors sei der Sachverhalt erstellt. Die Darstellung des Beschuldigten, wonach er sich von Schiedsrichter Brent Reiber respektlos behandelt gefühlt habe, sei demnach eine reine Schutzbehauptung. Folglich sei davon auszugehen, dass Chris McSorley die Schiedsrichter aufs Übelste beschimpft habe. Sein Auftritt in Verbindung mit seiner schreierischen Sprache sei in verbandsrechtlicher Hinsicht inakzeptabel, weil dadurch die Grundsätze der Fairness und der sportlichen Gesinnung krass missachtet worden seien. Das Verschulden von Chris McSorley wiege schwer, wobei strafscharfend dazu komme, dass der Beschuldigte offensichtlich unbelehrbar sei, was das Verhalten als Coach und die Respektierung der hiesigen Regeln betreffe. Innerhalb von acht Spielzeiten sei Chris McSorley 13 mal gebüsst worden, wobei vier dieser Bussen aus einem

ordentlichen Verfahren stammen. Der ER NL sperrte Chris McSorley für die nächsten drei Meisterschaftsspiele der Saison 2008/2009 resp. 2009/2010 und auferlegte ihm eine Busse von CHF 5'000.00.

5. Mit Telefax-Schreiben vom 7. März 2009 liess Chris McSorley durch die Rekurrentin gegen den Entscheid des ER NL einen Rekurs erheben. Darin wird die Busse akzeptiert, jedoch eine Reduktion der Spielsperren auf zwei (statt drei) beantragt (act. 5). Zur Begründung führt der Director der Rekurrentin, Louis Christoffel, wörtlich aus (Zitat):

„Nach langer Diskussion hat Chris McSorley, so glaub ich jetzt wenigstens, verstanden, dass es in Zukunft nicht mehr so weitergehen kann. Er hat mir versprochen, seine Emotionen und Wutanfälle gegenüber den Schiedsrichtern und Offiziellen in der nächsten Saison ab dem ersten Freundschaftsspiel zu kontrollieren und kein Anlass mehr für ein Verfahren zu geben. “

Abschliessend wurde mit der Begründung des Saisonendes eine Reduktion der Sperre beantragt, damit die nächste Saison bei „Null“ begonnen werden könne.

6. Der Präsident des VSG teilte mit Verfügung vom 9. März 2009 den Parteien die Zusammensetzung des VSG für die Behandlung dieses Rekurses mit. Im Weiteren stellte er dem Rekursgegner die Rekurseingabe der Rekurrentin zur freigestellten schriftlichen Stellungnahme bis 12. März 2009, 17:00 Uhr, zu (act. 6).
7. Auf die weiteren Vorbringen der Parteien und den Sachverhalt ist, soweit notwendig, in der Begründung einzugehen.

II. RECHTLICHES

A. Formelles

8. Der angefochtene Entscheid des Rekursgegners ist im ordentlichen Verfahren ergangen, weshalb der Rekurs zulässig ist (Art. 68 RPR NL). Die Rekurseingabe der Rekurrentin ist frist- und formgerecht erfolgt (Art. 38 i.V.m. 69 sowie Art. 22 RPR NL).
9. Die Rekurrentin ist durch den Entscheid des Rekursgegners offensichtlich unmittelbar beschwert, weshalb auf den Rekurs einzutreten ist (Art. 7 Abs. 2 und Art. 17 RPR NL).
10. Einsprachen gegen die Zusammensetzung des VSG sind nicht erfolgt (vgl. Art. 16 RPR NL).
11. Das Rekursverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, wobei das VSG nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist (Art. 71 RPR NL).

B. Materielles

a) Rechtliche Beurteilung des Sachverhalts

12. Es ist vorliegend unbestritten, dass Chris McSorley den Schiedsrichter aufs heftigste beschimpft hat. Zu Recht verhängte deshalb die Vorinstanz gegen den fehlbaren Chris McSorley eine (hohe) Busse, wogegen ausdrücklich nicht rekurriert wurde. Überprüft werden muss im vorliegenden Fall lediglich die Höhe der fraglichen drei Spielsperren. Mit anderen Worten muss darüber entschieden werden, ob die Spielsperren auf zwei (statt drei) reduziert werden können.
13. Einleitend sei mit aller Deutlichkeit festgehalten, dass das VSG in konstanter Rechtsprechung Drohungen, Beleidigungen und Beschimpfungen gegen Schiedsrichter jeweils streng sanktioniert hat und kein Grund besteht, von dieser Praxis abzuweisen. Andernfalls kann ein vernünftiger Spielbetrieb nicht mehr gesichert werden. Zudem würden sich kaum mehr genügend Schiedsrichter rekrutieren lassen, wenn der Verband nicht mit allen zur

Verfügung stehenden Mitteln für deren körperliche Unversehrtheit und psychische Integrität sorgen würde. Den Schiedsrichtern muss ein gewisser Respekt entgegengebracht werden. Richtigerweise wird denn auch schon den Junioren beigebracht, wie sie sich im und nach dem Match gegenüber den Schiedsrichtern zu verhalten haben. Selbstredend gibt es immer wieder Spiele, wo sich ein Spieler oder gar eine ganze Mannschaft von den Schiedsrichtern besonders benachteiligt fühlt. Auch klare Fehlentscheide kann man ebenso wenig ausschliessen wie die Vergabe von klaren Torchancen. Es kann aber nicht angehen, dass die Schiedsrichter von den Trainern beleidigt oder gar bedroht werden.

14. Wenn nun die Rekurrentin eine Reduktion auf zwei Spielsperren (statt drei) beantragt, so ist zu prüfen, ob die Vorinstanz das Verschulden des fehlbaren Chris McSorley richtig gewürdigt hat.

Auch für das VSG ist zweifellos erstellt, dass das Verschulden von Chris McSorley schwer wiegt und streng zu bestrafen ist. Wiederholt hat der Trainer vom Genève-Servette HC gegenüber den Schiedsrichtern jeglichen Respekt und Anstand vermissen lassen. Es ist unter dem fair-play Gedanken bereits überaus fraglich, dass Chris McSorley in den Drittelspausen sehr oft für ihn umstrittene Spielsituationen mit den Schiedsrichtern diskutieren will. Wenn er aber - wie hier - in einem sichtlich erregten Gemütszustand auf die Schiedsrichter vor deren Kabinentüre wartet und sich dann wegen der glaubhaften Aussage von Brent Reiber - *„I realize that you are disappointed Chris, but that has nothing to do with me, it is because your team played terrible that period“* - in einen Wutausbruch hineinsteigert, so liegt das Problem definitiv bei Chris McSorley allein. Die Vorinstanz hat detailliert aufgeführt, dass Chris McSorley für sein Verhalten wiederholt habe bestraft werden müssen. Unter anderem wurde er in einem ordentlichen Verfahren mit Urteil vom 15. Dezember 2006 mit einer Busse von CHF 3'000.00 bestraft und für zwei Meisterschaftsspiele gesperrt. Sodann wurde er in der vergangenen und laufenden Saison mit je einer Spieldauer-Disziplinarstrafe belegt.

In Würdigung aller Umstände sieht sich das VSG nicht veranlasst, die verhängten drei Spielsperren zu reduzieren. Natürlich wäre es schön, wenn auch der Trainer vom Genève-Servette HC unbelastet in die neue Saison starten könnte. Andererseits wird ihn die Sperre beim ersten Meisterschaftsspiel

2009/2010 daran erinnern, sich in der gesamten Saison gegenüber den Schiedsrichtern anständig zu verhalten.

b) Verfahrenskosten und Prozessentschädigung

15. Gemäss Art. 31 Abs. 1 RPR NL liegt die Verteilung der Verfahrenskosten im Ermessen des VSG, wobei diese grundsätzlich nach dem Obsiegen und Unterliegen im Verfahren erfolgt. Hat ein Verfahrensbeteiligter durch sein Verhalten unnötige Kosten verursacht, kann ihm ein entsprechender Kostenanteil ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens überbunden werden (Art. 31 Abs. 2 RPR NL).
16. Im vorliegenden Fall ist es angemessen, die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens der Rekurrentin aufzuerlegen.

und entschieden:

1. Der Rekurs wird abgewiesen und Chris McSorley wird für insgesamt 3 Meisterschafts-Spiele des Genève Servette HC der Saison 2008/2009 resp. 2009/2010 gesperrt und mit einer Busse von CHF 5'000.00 bestraft. Die bereits verbüssten Spielsperren sind anzurechnen.
2. Die Kosten des Rekursverfahrens bestehen aus:
- | | | |
|------------------------------|-----|---------------|
| Entscheidgebühr | CHF | 1'000.00 |
| Schreib- und Zustellgebühren | CHF | <u>100.00</u> |
| Total | CHF | 1'100.00 |
3. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von insgesamt CHF 850.00 werden unter solidarischer Haftung der Rekurrentin und Chris McSorley auferlegt. Die Kosten des Rekursverfahrens gehen zu Lasten der Rekurrentin, welche zudem für die Chris McSorley auferlegte Busse solidarisch haftet.
4. Schriftliche Mitteilung, inklusive Aktenverzeichnis, an die Rekurrentin und den Rekursgegner per Telefax, an die Geschäftsstelle der SIHA per Telefax und A-Post, an die Pressestelle der SIHA per Telefax und die weiteren Mitglieder des

Verbandssportgerichtes, die Einzelrichter der SIHA sowie den Referee in Chief per E-Mail.

Winterthur, 16. April 2009

Swiss Ice Hockey Association (SIHA)
Verbandssportgericht

A handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Andreas Schwarz', is written over a horizontal line.

Andreas Schwarz
Vorsitzender

Verfahren Nr. 13/08-09

**AKTENVERZEICHNIS
in Sachen**

Chris McSorley

gegen

SIHA, Einzelrichter der National League (ER NL)

- act. 1 Verfügung ER NL vom 2. März 2009
- act. 2 Stellungnahme Chris McSorley vom 2. März 2009
- act. 3 Situationsplan SR Garderobe Genf
- act. 4 Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 08-09/3401/7 des ER NL vom 3. März 2009
- act. 5 Rekurseingabe Chris McSorley vom 7. März 2009
- act. 6 Verfügung des Präsidenten des VSG vom 9. März 2009
- act. 7 Schiedsrichter-Rapport Brent Reiber vom 1. März 2009
- act. 8 Rapport Game-Supervisor Freddy Reichen vom 1. März 2009
- act. 9 Mail Brent Reiber an ER NL vom 1. März 2009
- act. 10 Mail Freddy Reichen an ER NL vom 1. März 2009
- act. 11 Mail ER NL an Brent Reiber vom 2. März 2009
- act. 12 Mail Brent Reiber an ER NL vom 2. März 2009
- act. 13 Mail Denis L. Vaucher an ER NL vom 2. März 2009